

# Initiative „Gehwegreinigung in Bürgerhand (GiB)“

Wiesbaden, den 10.10.2017

**An: Oberbürgermeister, Bürgermeister und Magistrat der Stadt Wiesbaden**

**CC: Mitglieder des Dialog-Verfahrens, Mitglieder des Umweltausschusses, Fraktionen im Stadtparlament**

**BETREFF: GiB-Stellungnahme zum Gutachten der Schüllermann & Partner AG**

**Behauptete höhere Rechtsrisiken des GiB-Konzepts lösen sich in Luft auf!**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Gerich, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Franz, sehr geehrte hauptamtliche und nebenamtliche Mitglieder des Magistrats.

Wir nehmen wie angekündigt Stellung zum Gutachten der Wirtschafts- und Steuerprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG. Die GiB-Stellungnahme, die mit Rechtsanwalt Gerhard Strauch abgestimmt ist, ist als Anlage beigefügt. Ergänzend erhalten Sie noch als weitere Anlage eine juristische Stellungnahme von RA Strauch.

## **Magistratsbeschluss**

Wir bitten vorab den Magistrat dringend darum, einen Beschluss zu fassen, damit wir unsere Stellungnahme so schnell wie möglich mit ELW-Vertretern durchsprechen können, um die von uns zur Einarbeitung in unser Konzept vorgesehenen Klarstellungen/Ergänzungen untereinander abzustimmen. Wir erinnern an den Beschluss der SVV vom 22.9.2016, der nach fachlicher und rechtlicher Prüfung ggf. Korrekturen vorsah. So sollte es zumindest möglich sein, das GiB-Bewertungsverfahren (Sitzungsvorlage, Anlage 4, Anhang 1) noch genauer zu beschreiben. Der Beschluss sollte zudem endlich den Weg für die Prüfung der Ortsbeiratsvorschläge mit der ELW freimachen. Der erneuten Ortsbeiratsbeteiligung bedarf es u.E. dafür nicht.

## **GiB-Stellungnahme**

**Wir konzentrieren uns auf die im Gutachten behaupteten Rechtsrisiken des GiB-Konzepts** (Grundvariante), denn diese sind für Schüllermann & Partner Anlass, das GiB-Konzept abzulehnen und das ELW-Konzept zu empfehlen. Insbesondere kritisieren **wir fehlerhafte Aussagen und irritierende Bewertungen**. Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass beide Konzepte **unterschiedliche Sauberkeitskonzepte und Prämissen** haben, die die jeweilige Bewertungssystematik und die Bildung von Reinigungsklassen bestimmen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei der **Risikobewertung zweierlei Maß** genommen wurde: Das ELW-Konzept wurde nicht konkret untersucht, also auch keiner Risikobewertung unterzogen.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Ergebnisse unserer Stellungnahme für Sie zusammen.

### **A. Grundsätzliche Vorbemerkungen**

- 1) Das Schüllermann-Gutachten wurde nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Informationen zum GiB-Konzept wurden nur bei ELW-Vertretern, nicht bei der GiB eingeholt. Falschdarstellungen und irreführende Interpretationen gehen einfach zu Lasten des GiB-Konzepts, dies kommt einer Vorverurteilung gleich. Wie schon bei der Sitzungsvorlage vom April 2017 muss die GiB einen enormen Zeit- und Mitteleinsatz leisten, um sich erneut gegen unrichtige und tendenziöse Darstellungen zu wehren.
- 2) Darüber hinaus geht wertvolle Zeit verloren. Das Gutachten wurde erst Mitte Juli statt Anfang April beauftragt. Die Prüfung und Einarbeitung der Ortsbeiratsvorschläge wird seit Anfang Juli blockiert. Die ELW verweist auf einen erforderlichen Magistratsbeschluss, der Magistrat verweist auf einen Stadtverordnetenbeschluss. Der Beschluss der SVV vom 22.9.2016 wird konterkariert.

## **B. Bewertungsverfahren**

- 3) Es gibt im GiB-Konzept keine Bewertung nach Bezirksbezogenheit, allenfalls mittelbare Herleitungen im Regelwerk, die sich auf die Planungsräume der Stadt Wiesbaden oder auf Verstärkungszonen beziehen. Diese typisierenden siedlungsraumbezogenen Kriterien sind in Großstädten üblich und finden auch bei den Verwaltungsgerichten keinen Widerspruch.
- 4) Die Einzelbewertung von Straßen darf zudem hinter gebietsbezogenen Pauschalierungen z.B. zur Bildung von homogenen Reinigungsstrukturen zurückstehen. Auch ist die Orientierung an Reinigungsquartieren und herkömmlichen Reinigungsstrukturen möglich. Dazu gibt es in der Rechtsprechung vielfach zitierte Urteile der obersten Verwaltungsgerichte. Der Satzungsgeber hat einen weiten Ermessensspielraum.
- 5) Die Pauschalierungen im GiB-Konzept gibt es aber sowieso nur bei der einmaligen Fahrbahnreinigung, wenn im letzten Bewertungsschritt zwischen den Reinigungsklassen C oder B1 entschieden werden muss. Die Ermittlung der Reinigungsintervalle davor geschieht für alle Straßen einheitlich und durchgängig nach den Bewertungskriterien. Auch alle anderen Reinigungsklassen wie B2 und B3 sowie A2, A3 usw. sind im GiB-Konzept eindeutig über die Turnuswerte bestimmbar.
- 6) Die Gleichbehandlung bei der Straßenbewertung ist u.E. im Rahmen des rechtlich Zulässigen gewahrt. Unstimmigkeiten oder Ungerechtigkeiten wegen der pauschalierenden Vorgehensweise gibt es – wenn überhaupt – nur wenige; sie befinden sich unterhalb der „Toleranzschwelle“ der Verwaltungsgerichte.
- 7) Die im Gutachten als Rechtsrisiko bezeichnete unterschiedliche Bepunktungsbandbreite folgt dem Branchenstandard von INFA und ist ‚state-of-the-art‘. Die Aussagen dazu im Gutachten sind falsch. Sie wird im Übrigen ähnlich auch im ELW-Konzept verwendet.
- 8) Wir vermissen im Schüllermann-Gutachten eine ebenso akribische Beurteilung der Risiken des ELW-Bewertungsverfahrens: Ohne diesen Vergleich muss man festhalten, dass das Gutachten mit zweierlei Maß misst. Gerade das ELW-Bewertungsverfahren ist nicht konsistent, die Turnuswerte sind nicht immer nachvollziehbar, und die Vielzahl an möglichen Reinigungsklassen bei gleichem Turnus schafft viele Abgrenzungsprobleme und Widerspruchspotential (z.B. 1x Fahrbahn und 1x Gehweg kann sein: C, B1 und A1.) Dies gilt auch für die neuen Reinigungsklassen A2/1 und A3/1.

## **C. Garantenhaftung**

- 9) Die angeblich rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken aus einer unzureichenden Anliegerreinigung in den B-Straßen des GiB-Konzepts unter dem Stichwort „Garantenhaftung“ sind übertrieben und irreführend. Sie liegen auch nicht vor, vgl. die gesonderte Stellungnahme von RA Strauch, P. 3. Die angeblich zusätzlich erforderlichen Kontrollen auf den 351 B-Gehwegen des GiB-Konzepts können so umfangreich nicht sein: Das Risiko ist - zumal bei nur einmaliger Reinigungspflicht pro Woche - sehr gering. Das bei der ELW bereits bestehende Stichprobenverfahren als Nachweis der Kontrollen muss deshalb gar nicht ausgeweitet werden, bzw. es unterliegen sowieso schon alle Straßen einem Monitoring.
- 10) Dass die Zusatzkosten für diese Kontrollen bei der Kalkulation des GiB-Konzepts vergessen wurden und nun den städtischen Haushalt belasten sollen, ist unglaubwürdig. ELW hat im April 2017 versichert, dass beide Konzepte gleich kalkuliert wurden. Weder waren finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt noch Abgrenzungspositionen in der Gebührenkalkulation vermerkt. Diese Kosten werden auch nicht beziffert, hoch sein können sie nicht. Soll der Vorteil des GiB-Konzepts für den Stadtetat kleingerechnet werden?
- 11) Die ausführlichst hergeleitete „Garantenhaftung“ bei den B-Straßen der GiB macht aber auf ein viel höheres Risiko im ELW-Konzept aufmerksam: Denn mit den A2/1- und A3/1-Straßen tauscht die ELW auf dem Gehweg die risikoarme Garantenhaftung der Kommune gegen die viel risikoreichere Haftung als Reinigungspflichtige! Und gerade bei der nur einmaligen Gehwegreinigung geht die ELW überproportional ins Haftungsobligo, da sie erklärtermaßen die volle Verantwortung für den Gehweg übernimmt, aber nur max. 1x pro Woche auf dem Gehweg ist. Das Argument von Schüllermann verkehrt sich in sein Gegenteil.

## **D. Prämissen und Sauberkeitskonzepte in den beiden Konzepten**

- 12) Die Gegenüberstellung von ELW- und GiB-Reinigungsklassen ist ein Vergleich mit Äpfel und Birnen: Jedes Konzept muss nach seiner eigenen Bewertungssystematik beurteilt werden. Das GiB-Konzept ist nicht risikoreicher, weil es zu anderen Reinigungsklassen kommt. Die Reinigungsklasse C im ELW-Konzept kommt z.B. anders zustande wie im GiB-Konzept. Dies liegt vor allem an den unterschiedlichen Sauberkeitskonzepten und den davon abgeleiteten Prämissen. So kann im ELW-Konzept bereits 1x Gehwegturnus zur A-Reinigung führen;

aber 1x Fahrbahn wird mit C dem Anlieger zugemutet. Gem. alter Satzung bleibt im GiB-Konzept die einmalige Gehwegreinigung beim Anlieger, also gibt es weiterhin viele Reinigungsklassen B1, B2 oder B3 bzw. C.

- 13) Das ELW-Konzept wird im Gutachten befürwortet wegen des „Megatrends der Mediterranisierung“. Alle diese Argumente gelten aber nur für die innerstädtischen Zonen. Dort macht A Sinn. Dies wird auch im GiB-Konzept mit 26% mehr Gehwegkilometern für die ELW berücksichtigt. Das ELW-Konzept der A2/1-Straßen und A3/1-Straßen in Wohngebieten ist jedenfalls keine Antwort auf diese Megatrends. Die nur einmalige Reinigung des Gehwegs ist bei den Anliegern besser aufgehoben.
- 14) Der zunehmende KFZ-Verkehr im gesamten Stadtgebiet mit seinen Auswirkungen auf Fahrbahnen, Rinnen, Parkflächen usw. ist auch ein nachweisbarer Megatrend. Er führt im GiB-Konzept dazu, dass an der kommunalen Fahrbahnreinigung durch die ELW festgehalten wird: Bei zunehmender Verstädterung sichert die kommunale Fahrbahnreinigung Sauberkeit, Ordnung, Verkehrssicherheit und Umweltschutz auf den Straßen. Dagegen wählt die ELW den ungewöhnlichen Weg, sich bei der Reinigung auf nur noch 40% von bisher 60% der Wiesbadener Straßen zu beschränken. Der Rückzug von der Fahrbahn ist jedoch kein Trend bei den vergleichbaren Städten. Diesen Widerspruch haben die Gutachter nicht berücksichtigt.

**E. Hinweise zu den sonstigen Punkten im Gutachten:**

- 15) Bei den drei juristischen Fragen zur „Befreiung landwirtschaftlicher Grundstücke“(Kap. B.II.), „einem 25% pauschalen Stadtanteil“ (Kap. B.III.5) und „ggf. vorübergehende In-Kraft-Setzung der alten Satzung 2015“ (Kap. B.V.) handelt sich um kommunalrechtliche Fragen und um Etatfragen. Diese Fragestellungen sind von Rechtsanwalt Gerhard Strauch ausführlich dargelegt und von ELW und Rechtsamt sowie von Schüllermann & Partner ebenso ausführlich bestätigt oder entgegnet. RA Strauch macht in seiner Stellungnahme hierzu gesonderte Ausführungen. Zu ihnen nimmt die GiB nicht mehr weiter Stellung, denn ein Beschluss für die GiB-Grundvariante wäre davon nicht betroffen. Hier müssen nun Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Risiken und Kosten abwägen.
- 16) Die GiB erinnert nur daran, dass – falls der Magistrat eine Gebührenbefreiung für Landwirte mit voller Grundstücksfläche gem. ELW-Konzept befürwortet, dies den Stadtetat um zusätzliche 655,7 T€ belastet. Beim GiB-Konzept wären es zusätzlich 384 T€, das sind 271,7 T€ weniger, da die betreffenden Straßen im GiB-Konzept nur nach Reinigungsklasse B umgestellt werden.
- 17) Im Fall des pauschalen Stadtanteils im GiB-Konzept kommt nach derzeitigem Stand nur ein Beschluss für die GiB-Grundvariante in Frage, da gem. Rechtsanwalt Strauch ein pauschaler 25%-iger Stadtanteil keinerlei rechtssichere Begründung erhalten hat.
- 18) Zum Kostenvergleich der beiden Konzepte fügen wir folgende Tabelle hinzu; sie stellt den Gesamtaufwand für den städtischen Haushalt dar und zeigt ergänzend die finanziellen Auswirkungen des Winterdienstes gem. der ELW-Gebührenkalkulation und der optional gedachten Gebührenbefreiung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Die GiB-Variante mit einem „pauschalen Stadtanteil von 25%“ haben wir ausgeblendet.

Straßenreinigung - Plan-Aufwand in T€ / in %	Satzung 2015	ELW-Konzept Grundvariante	ELW-Konzept Alternative	GiB-Konzept Grundvariante	GiB-Konzept Alternative Landw.
Aufwand für Reinigung der Straßen (errechnet)	11.250,2	13.917,1	13.917,1	12.156,4	12.156,4
davon Anteil Gebührenvolumen in T€	8.775,2	10.827,5	10.827,5	9.506,6	9.506,6
davon Stadtanteil (öffentl. Interesse) in T€	2.475,1	3.089,6	3.089,6	2.650,1	2.650,1
Aufwand Papierkorbleerung in T€	1.181,9	1.120,0	1.120,0	1.120,0	1.120,2
davon Stadtanteil in T€	307,3	85,1	85,1	210,6	210,6
Gebührenbefreiung Landwirtschaft in T€			655,7		384,0
Gesamtaufwand Stadtanteil in T€	2.782,4	3.174,7	3.830,4	2.860,7	3.244,7
Aufwand Winterdienst		191,0	191,0	36,0	36,0
Gesamtaufwand städtischer Haushalt in T€	2.782,4	3.365,7	4.021,4	2.896,7	3.280,7

Wir erwarten gerne Ihre baldige Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

Initiative „Gehwegreinigung in Bürgerhand (GiB)

Monika Schnabel (0160 – 9760 5466), Heiner Lompe (Tel. 0160 – 752 7337)

Anlagen: Stellungnahmen zum Schüllermann-Gutachten: 1: GiB-Stellungnahme 2. RA Strauch: Stellungnahme